



Öffentliches Recht I

27. Juni 2019

Lösungsskizze

Vorbemerkungen:

Die Lösungsskizze ist bewusst ausführlich gehalten und mit Hinweisen auf Literatur (insb. *G. Biaggini/Th. Gächter/R. Kiener* [Hrsg.], Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich 2015) und Judikatur angereichert.

Die volle Punktzahl konnte auch erzielt werden mit weniger umfangreichen Antworten sowie mit Antworten, die zu vertretbaren anderen Schlussfolgerungen gelangten (sofern gut begründet und schlüssig formuliert).

Keine Punkte gab es für richtige, aber für die Aufgabenlösung nicht relevante Aussagen. Der Korrekturvermerk „0“ (Punkte) auf Lösungsblättern bedeutet somit nicht zwingend, dass die gemachte Aussage falsch ist.

Zusatzpunkte wurden sparsam vergeben für ganz besonders gute Antworten bzw. Argumente.

Dem Schwierigkeitsgrad und Umfang der Prüfung wurde bei der Festlegung der Notenskala Rechnung getragen.

	Punkte
Aufgabe 1	[30]
Frage a) Ist der neue § 8a GerPersRegl mit der Bundesverfassung vereinbar?	[26]
<p><i>Vorbemerkungen: Die Aufgabe orientiert sich an BGer, Urteil 2C_546/2018 vom 11. März 2019. Vgl. auch Elisabeth Joller, Darf Justitia ein Kopftuch tragen? in: ZBl 120/2019, S. 115 ff. – Gefragt wurde nach der Vereinbarkeit mit der <u>Bundesverfassung</u>. Zu prüfen war mithin nicht nur die Vereinbarkeit mit den <u>Grundrechten</u> der Bundesverfassung (Art. 7 ff. BV), sondern auch die Vereinbarkeit mit der <u>bundesstaatlichen Kompetenzordnung</u> (Art. 3 BV) und mit der <u>gewaltenteiligen Staatsorganisation</u> (Art. 51 BV). <u>Nicht zu prüfen</u> war die Vereinbarkeit (vgl. Aufgabenstellung):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem <u>Diskriminierungsverbot</u> gemäss Art. 8 Abs. 2 BV (nicht Teil des Prüfungsstoffs des Moduls „ÖR I“); - mit Grundrechten der <u>Kantonsverfassung</u>; - mit <u>internationalen Menschenrechtsgarantien</u> (z.B. Art. 9 EMRK). 	
Vereinbarkeit mit der bundesstaatlichen Kompetenzordnung (Art. 3 BV)	
Gemäss Art. 3 BV (vgl. auch Art. 42 Abs. 1 BV) sind die Kantone zuständig, sofern die Bundesverfassung keine Zuständigkeit des Bundes begründet. Für die Bestellung der richterlichen Behörden in den Kantonen sind die Kantone zuständig (Art. 191b BV). Diese Zuständigkeit umfasst auch Fragen der Gerichtsorganisation. Die Bundesverfassung ruft dies für die Zivilgerichtsbarkeit (Art. 122 Abs. 2 BV) und die Strafgerichtsbarkeit (Art. 123 Abs. 2 BV) in Erinnerung. Für den Bereich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit darf der Bundesgesetzgeber gemäss Art. 122 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 2 BV die kantonale Organisationsautonomie (Art. 47 Abs. 2 BV) begrenzen. Eine solche bundesgesetzliche Begrenzung ist vorliegend nicht ersichtlich. Somit ist von einer kantonalen Zuständigkeit auszugehen. <u>Zwischenfazit</u> : § 8a GerPersRegl ist mit der bundesstaatlichen Kompetenzordnung (Art. 3 BV) vereinbar.	3
Vereinbarkeit von § 8a GerPersRegl mit der gewaltenteiligen Staatsorganisation	
<p><i>Hinweis: Im vorliegenden Fall ist es möglich – und empfiehlt es sich –, diese Frage in die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten der Bundesverfassung zu integrieren. → Bepunktung unten (gesetzliche Grundlage / Delegationsregeln).</i></p>	
Vereinbarkeit von § 8a GerPersRegl mit den Grundrechten der Bundesverfassung: Allgemeines	
Im Zentrum steht die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Religionsfreiheit; Art. 15 BV). – <u>Grundrechtskonkurrenzen</u> : Grundrechte wie die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) oder die Persönliche Freiheit (Art. 10 BV) mögen berührt sein; sie sind jedoch im Verhältnis zur Religionsfreiheit subsidiär und daher hier nicht weiter zu prüfen.	½

	Punkte
Es geht um eine Überprüfung von § 8a GerPersRegl losgelöst von einem konkreten Anwendungsfall. Bei einer solchen <i>abstrakten</i> Überprüfung ist zu berücksichtigen, ob der Norm nach anerkannten Auslegungsregeln ein Sinn beigemessen werden kann, der sie mit den berührten Verfassungsgarantien vereinbar erscheinen lässt (<i>grundrechtskonforme Auslegung</i> von § 8a GerPersRegl; vgl. BGer, a.a.O., E. 2.2).	1
Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV): Schutzbereich / Eingriff	
Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet unter anderem das Recht, die eigene Religion zu <i>bekennen</i> (vgl. Art. 15 Abs. 2 BV). Das Grundrecht umfasst insbesondere auch den Anspruch, religiös motivierte <i>Bekleidungsstücke, inkl. religiöse Symbole, zu tragen</i> (vgl. BGer, a.a.O., E. 4). <i>[Keine Punkte für nicht fallrelevante allgemeine Ausführungen zum Schutzbereich des Grundrechts.]</i> Art. 15 BV schützt <i>natürliche Personen</i> , namentlich auch solche, die ein staatliches <i>Amt</i> bekleiden oder in einem <i>Anstellungsverhältnis zum Staat</i> stehen (vgl. BGer, a.a.O., E. 4). § 8a GerPersRegl schreibt bestimmten Personen vor, in bestimmten Situationen auf das Tragen sichtbarer religiöser Symbole zu <i>verzichten</i> . Insoweit findet ein <i>Eingriff</i> in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der betroffenen Personen statt (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.1). Eine <i>Grundrechtseinschränkung</i> ist nur zulässig, wenn die in Art. 36 Abs. 1–4 BV genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.1). <i>[Keine Punkte für eine blosse Aufzählung der Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV; Bewertung im Zusammenhang mit der Prüfung der einzelnen Voraussetzungen.]</i>	3½
Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)	
<u>Vorfrage: Schwere des Eingriffs</u> Schwerwiegende Einschränkungen bedürfen einer klaren, ausdrücklichen Regelung in einem formellen, d.h. vom (hier: kantonalen) Parlament (ggf. unter Referendumsvorbehalt) beschlossenen Gesetz (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). – Im Zusammenhang mit einem generellen Verbot des Kopftuchtragens für Schülerinnen hat das Bundesgericht einen schweren Grundrechtseingriff bejaht (BGE 142 I 49 E. 7.2 S. 65; vgl. Begleitband II, Dok. Nr. 5). Im Vergleich dazu wiegt das Verbot gemäss § 8a GerPersRegl, objektiv betrachtet, weniger schwer (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.3.3): <ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung erfasst nur zeitlich und sachlich eng begrenzte Situationen (Verhandlungen sowie Eröffnung von Entscheidungen). - Die Auswirkungen auf den Lebensalltag der Betroffenen bleiben beschränkt. - [Gemäss Bundesgericht gilt dies „umso mehr, als die Arbeit an einem Gericht bis zu einem gewissen Grad stets die Fähigkeit verlangt, innerlich Distanz zu persönlichen Grundhaltungen zu wahren“; die Übernahme einer Funktion als Gerichtsmitglied erfolgt grundsätzlich freiwillig.] <u>Fazit:</u> So gesehen handelt es sich hier <i>nicht</i> um eine schwerwiegende Einschränkung. [In der Literatur wird dies z.T. anders gesehen. Vgl. Joller, ZBI 2019, S. 123.]	2

	Punkte
<p><i>Für den Fall, dass die Einschränkung als <u>nicht</u> schwerwiegend eingestuft wurde:</i> <i>[Für den Fall, dass ein <u>schwerwiegender</u> Eingriff <u>bejaht</u> wurde → siehe unten]</i></p>	[8]
<p>Für eine Einschränkung der Religionsfreiheit, die nicht schwer wiegt, genügt eine <i>hinreichend bestimmt</i> formulierte, <i>rechtsatzmässige</i> Grundlage auf einer Erlassstufe unterhalb des (formellen) Gesetzes (Verordnung), sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorschrift <i>kompetenzgemäss</i> erlassen wurde (zuständiges Organ) und - die vom Bundesgericht entwickelten sog. <i>Delegationsregeln</i> (beruhend auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung bzw. Art. 51 BV) eingehalten wurden (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4; vgl. auch Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N 108). <p><i>[Bepunktung der Delegationsregeln bei der Prüfung der einzelnen Voraussetzungen. Keine Punkte hier für die blosse Aufzählung dieser Voraussetzungen.]</i></p> <p>§ 8a GerPersRegl hat zwar einen örtlich und zeitlich eng begrenzten Anwendungsbereich, regelt indes eine <i>unbestimmte Vielzahl</i> von <i>Fällen</i> für eine unbestimmte <i>Vielzahl</i> von <i>Personen</i>. Es handelt sich um eine generell-abstrakte Regelung. Eine <i>rechtsatzmässige</i> Grundlage für den Eingriff liegt somit vor (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4.1).</p> <p>§ 8a GerPersRegl ist so formuliert, dass die betroffenen Personen das gebotene Verhalten mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können. Dass der Begriff des „religiösen Symbols“ auslegungsbedürftig ist, stellt die <i>genügende Bestimmtheit</i> der Norm hier nicht infrage (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4.1).</p>	2
<p>§ 8a GerPersRegl wurde vom Gerichtsrat des Kantons Basel-Stadt, d.h. von dem gemäss kantonalem Recht zum Erlass von Reglementen betreffend das Personalwesen ausdrücklich <i>ermächtigten Organ</i> (§ 9 Abs. 2 Ziff. 3 GOG) erlassen (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4.2). Eine einheitliche Regelung erscheint sinnvoll; die Voraussetzung gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 3 GOG („soweit ...“) kann als erfüllt angesehen werden.</p> <p>Beim Gerichtsrat handelt es sich um ein Organ der Justizverwaltung, das der <i>rechtssprechenden Gewalt</i> (Justiz) zuzuordnen ist. Dies hindert den kantonalen Gesetzgeber nicht, dem Gerichtsrat (auch) Rechtsetzungsbefugnisse zuzuweisen. Der Erlass von Reglementen durch Justizorgane ist gerade im Bereich der Justizselbstverwaltung üblich (vgl. Kiener, in: Staatsrecht, § 21, N 51) und steht <i>nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltenteilung</i> (vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 17, N 17).</p>	1½
<p>Eine grundrechtsbeschränkende Regelung unterhalb der Gesetzesstufe muss die <i>Delegationsregeln</i> einhalten (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4.3), d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Delegation <i>darf nicht durch die Verfassung ausgeschlossen</i> sein. – Vorliegend gibt es kein Anzeichen dafür, dass die Delegation im betreffenden Bereich durch die KV/BS ausgeschlossen wäre. [Vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4.3.] - Die Delegationsnorm muss <i>in einem Gesetz enthalten</i> sein. – Die ermächtigende Norm findet sich in einem Gesetz (§ 9 Abs. 2 Ziff. 3 GOG). - Die Delegation muss sich auf ein <i>bestimmtes Sachgebiet</i> beschränken. – Die 	4

	Punkte
<p>Delegation beschränkt sich hier auf das Personalwesen. Dies ist ein hinreichend klar bestimmtes Sachgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die <i>Grundzüge der delegierten Materie</i> müssen in der Delegationsgrundlage selbst enthalten sein. – Die Delegationsnorm ist zwar relativ offen formuliert („Personalwesen“, „soweit eine einheitliche Regelung [...]“). Das schadet hier aber nicht, denn der Begriff „Personalwesen“ deckt grundsätzlich auch eine Kleiderordnung ab (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4.2). Zudem sind die Anforderungen an die Regeldichte der Delegationsnorm praxisgemäss gelockert, wenn es um Personen in einem <i>besonderen Rechtsverhältnis</i> – hier: Personal der Gerichte – geht (allg. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N 116). 	
<p><u>Zwischenfazit:</u> Die Delegationsregeln sind eingehalten. Das in § 8a GerPersRegl enthaltene Verbot beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.</p>	½
<p><i>Für den Fall, dass die Einschränkung als <u>schwerwiegend</u> eingestuft wurde [alternativer Lösungsweg]:</i></p>	[8]
<p><u>Vorbemerkung:</u> Zu beantworten ist auch in diesem Fall (siehe Frage a), ob § 8a GerPersRegl mit der Bundesverfassung vereinbar ist. Das Fazit muss daher auf § 8a GerPersRegl Bezug nehmen. Die Prüfung läuft hinaus auf die Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Anforderungen muss die Regelung auf Gesetzesstufe erfüllen, damit man sagen kann: Die Massnahme (Einschränkung) ist „im Gesetz selbst vorgesehen“? 2. Inwieweit dürfen Abstriche gemacht werden angesichts des Umstands, dass es um eine Regelung im Rahmen eines besonderen Rechtsverhältnisses geht? 3. Erfüllt die im Sachverhalt erwähnte Gesetzesbestimmung (§ 9 GOG) diese – allenfalls reduzierten (2.) – Anforderungen? <p><u>Wenn nein:</u> Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage ist nicht erfüllt. <u>Wenn ja:</u> Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage ist erfüllt. § 8a GerPersRegl ist mit der Bundesverfassung vereinbar.</p> <p><i>Im Ergebnis zeigt die Prüfung Gemeinsamkeiten mit der Prüfung der Delegationsregeln (siehe oben). Bewertet wurden Ausführungen zu folgenden Gesichtspunkten:</i></p>	
<p>„im Gesetz selbst vorgesehen“ (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV): Erforderlich ist eine generell-abstrakte (rechtsatzmässige) Regelung im Gesetz, die hinreichend klar und bestimmt formuliert ist. – Die Einschränkung muss sich aus dem Gesetz, nicht erst aus einem nachgeordneten Erlass (Reglement), ergeben. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV), wofür es im Sachverhalt jedoch keinen Anhaltspunkt gibt.</p> <p>„Vorgesehen“ heisst nicht zwingend, dass alle Einzelheiten einer Massnahme im Gesetz ausdrücklich genannt sein müssen. „Im Gesetz selbst“ muss nach schweizerischem Verständnis aber jedenfalls das Grundlegende, Wichtige stehen. Gemäss Sachverhalt kommt vorliegend als formellgesetzliche Grundlage § 9 GOG in Be-</p>	3

	Punkte
tracht. Es handelt sich um eine generell-abstrakte (rechtsatzmässige) Regelung.	
<p><u>Besonderes Rechtsverhältnis:</u> Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass das fragliche Verbot nicht alle erfassen soll, sondern nur bestimmte Personen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat stehen (Richterinnen und Richter, Gerichtspersonal). Praxisgemäss gelten hier (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 114 ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>modifizierte Anforderungen an die gesetzliche Grundlage:</i> Im Gesetz selbst geregelt sein muss die <i>zwangsweise Begründung</i> eines besonderen Rechtsverhältnisses. Der genaue Inhalt darf auf einer tieferen Stufe geregelt werden; - <i>reduzierte Anforderungen an die Bestimmtheit</i> der Normen, die den Inhalt des besonderen Rechtsverhältnisses regeln. <p>Aus der Perspektive des besonderen Rechtsverhältnisses lautet die Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelt es sich um eine Regelung, die zum „Personalwesen“ gehört und durch den vorhandenen § 9 GOG „abgedeckt“ ist? oder: - Muss zuerst noch der der Gesetzgeber aktiv werden und eine spezifische Gesetzesbestimmung schaffen? <p>Der Begriff „Personalwesen“ ist relativ unbestimmt, dürfte aber ausreichen, um eine für bestimmte Situationen geltende <i>Kleiderordnung</i> für bestimmte Personen (Richterinnen und Richter, Gerichtspersonal) abzudecken (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4.2). Das Verbot des Tragens religiöser Symbole kann man [nicht] als Teil einer solchen für bestimmte Personen und Situationen geltenden Kleiderordnung einstufen.</p>	4
<p><u>Zwischenfazit (gesetzliche Grundlage):</u> Die in § 8a GerPersRegl geregelte staatliche Massnahme ist [nicht] in der gebotenen Weise in § 9 GOG vorgesehen, d.h. § 8a GerPersRegl ist durch das Gesetz [nicht] hinreichend abgedeckt und mit der Bundesverfassung [nicht] vereinbar. [Ende des alternativen Lösungswegs]</p>	1
Erfordernis des öffentlichen Interesses (Art. 36 Abs. 2 BV)	
<p>Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Art. 36 Abs. 2 BV). Vorliegend kommen in erster Linie in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit</i> (Art. 191c BV): Ein Gericht muss auch dem <i>äusseren Anschein</i> nach den Eindruck der Unvoreingenommenheit vermitteln (vgl. Kiener, in: Staatsrecht, § 21, N. 12 ff., 17), dies auch in weltanschaulich-religiöser Hinsicht (BGer, a.a.O., E. 4.5). - <i>Neutralitätspflicht des Staates:</i> Es ist legitim, wenn der Staat darauf hinwirkt, dass bei den Prozessparteien nicht der Eindruck entsteht, die für das Gericht handelnden Personen würden sich bei der Urteilsfindung von religiösen Überzeugungen leiten lassen (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.4.5). <p><u>Zwischenfazit:</u> § 8a GerPersRegl dient einem zulässigen öffentlichen Interesse. <i>[Die richterliche Unabhängigkeit ist auch individualrechtlich garantiert. Art. 30 Abs. 1 BV ist aber nicht Teil des Prüfungsstoffs → keine Punkte (Gleichbehandlung).]</i></p>	2

	Punkte
Erfordernis der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)	
<p>Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 36 Abs. 3 BV) verlangt, dass eine Regelung bzw. Massnahme für das Erreichen des legitimen Ziels (Art. 36 Abs. 2 BV) geeignet, erforderlich und zumutbar ist (kumulativ). <i>[Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Kriterien. Bepunktung bei der Prüfung der einzelnen Elemente.]</i></p> <p>Die Massnahme muss <i>geeignet</i> sein, die verfolgten legitimen Ziele zu erreichen. Die Praxis legt bei der Eignungsprüfung keinen strengen Massstab an. – Das Verbot gemäss § 8a GerPersRegl ist grundsätzlich (BGer, a.a.O., E. 4.6: „ohne weiteres“) geeignet, die hier einschlägigen legitimen Ziele – staatliche Neutralität wahren, Eindruck der Unabhängigkeit gewährleisten – zu erreichen.</p> <p>Die Massnahme muss <i>erforderlich</i> sein, d.h. sie darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als nötig, um das verfolgte legitime Ziel zu erreichen. – Das Verbot gemäss § 8a GerPersRegl ist beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in <i>sachlicher</i> Hinsicht auf das Tragen <i>sichtbarer</i> religiöser Symbole; - in <i>persönlicher</i> Hinsicht auf die an der <i>Beratung beteiligten Personen</i>; - in <i>zeitlicher und räumlicher</i> Hinsicht auf die Verhandlungen und die Eröffnung von Entscheiden in Anwesenheit der Parteien oder der Öffentlichkeit (Tätigkeiten im Gerichtssaal). <p>Das Verbot geht nicht weiter als notwendig, um die erwähnten legitimen Ziele zu verfolgen (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.6).</p> <p>Die Massnahme muss für die Betroffenen <i>zumutbar</i> sein, dies in Relation zur Schwere der Grundrechtseinschränkung (Zweck-Mittel-Verhältnis). – Es lässt sich nicht von vornherein ausschliessen, dass die Zumutbarkeit der Massnahme in einem konkreten Einzelfall problematisch sein könnte (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.6). Dies lässt aber die Regelung als solche im Rahmen einer (wie hier) <i>abstrakten</i> Prüfung nicht schon als unverhältnismässig erscheinen. <i>[In der Literatur wird dies z.T. anders gesehen.]</i></p>	4
Wahrung des Kerngehalts (Art. 36 Abs. 4 BV)	
Das sichtbare Tragen von religiösen Symbolen wird durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt, gehört jedoch nicht zum unantastbaren Kerngehalt des Grundrechts (vgl. BGer, a.a.O., E. 4.7). Der Kerngehalt ist gewahrt.	1
Fazit	
<u>Fazit zur Glaubens- und Gewissensfreiheit:</u> § 8a GerPersRegl schränkt die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht in unzulässiger Weise ein. Art. 15 BV ist nicht verletzt (BGer, a.a.O., E. 4, 5). <i>[In der Literatur wird dies z.T. anders gesehen.]</i>	½
<u>Gesamtfazit:</u> § 8a GerPersRegl ist mit der Bundesverfassung vereinbar.	½

	Punkte
Frage b) Ist R.A. legitimiert, beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben und die Aufhebung von § 8a GerPersRegl zu verlangen?	[4]
<i>Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass R.A. allfällige Rechtsmittelmöglichkeiten auf kantonaler Ebene ausgeschöpft hat.</i>	
Es geht hier (nur) um die Beschwerdelegitimation von R.A. im Fall der <i>direkten</i> Anfechtung der Reglementsbestimmung, d.h. eines <i>kantonalen Erlasses (abstrakte Normenkontrolle)</i> . Vor Bundesgericht steht dafür das Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung (Art. 82 Bst. b BGG; vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 33, 47, 50, 67). Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach Art. 89 BGG („Beschwerderecht“). Einschlägig ist vorliegend Abs. 1 (allgemeines Beschwerderecht). <i>[Keine Punkte für eine blosse Aufzählung der einzelnen Voraussetzungen gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG; Bepunktung der einzelnen Voraussetzungen bzw. von näheren Ausführungen zur virtuellen Betroffenheit unten.]</i>	1
Art. 89 Abs. 1 BGG verlangt, dass die beschwerdeführende Person: <ul style="list-style-type: none"> a. vor der Vorinstanz am Verfahren <i>teilgenommen</i> hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. – Angesichts der Aufgabenstellung: erfüllt; b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders <i>berührt</i> ist. – R.A. ist ein in Basel wohnhafter Rechtsanwalt, über dessen Religionszugehörigkeit nichts bekannt ist. Er ist vom Verbot aktuell nicht betroffen. Im Fall der Anfechtung eines Erlasses genügt jedoch eine <i>virtuelle Betroffenheit</i> (vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 69 ff.). Es muss eine <i>minimale Wahrscheinlichkeit</i> bestehen, dass die fragliche Norm in Zukunft auf die beschwerdeführende Person angewendet werden könnte. Für R.A. dürfte die <i>minimale Wahrscheinlichkeit</i> vor Bundesgericht relativ leicht darzutun sein, wenn er in der Beschwerde einen Wechsel in die Basler Justiz – als Richter oder Gerichtsschreiber – als reelle berufliche Option bezeichnet und plausibel darlegt, dass ihn dazumal das Verbot treffen würde. Das Erfordernis des Berührtseins (hier: virtuelle Betroffenheit) kann unter diesen Umständen als erfüllt angesehen werden (vgl. BGer, a.a.O., E. 1.3); c. ein <i>schutzwürdiges Interesse</i> an der Aufhebung oder Änderung des Rechtsakts hat. – Ein schutzwürdiges Interesse ist hier zu bejahen, zumal R.A. (dessen virtuelle Betroffenheit bejaht wurde) einen praktischen Nutzen hat, falls seine Beschwerde erfolgreich ist und es zur Aufhebung der angefochtenen Bestimmung kommt. <i>[Ein aktuelles Interesse, wie es bei der Anfechtung von Einzelakten gewöhnlich verlangt wird, muss bei der abstrakten Normenkontrolle nicht gegeben sein (vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 71).]</i> 	2½
Fazit: R.A. ist legitimiert, beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben und die Aufhebung von § 8a GerPersRegl zu verlangen.	½

	Punkte
Aufgabe 2	[21]
<p><i>Hinweis: Je Teil-Aufgabe konnten maximal 3 Punkte erlangt werden. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, wurden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung. [Eine gehaltvolle Begründung erfordert die Nennung der einschlägigen Normen.]</i></p>	
<p>a. Vor der Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrags muss der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung einholen und eine allfällige Referendumsabstimmung abwarten.</p>	
<p>Das Verfahren der Kündigung völkerrechtlicher Verträge ist in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich geregelt. Daher bestehen gewisse Unsicherheiten. Unbestritten ist immerhin (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 162), dass der Bundesrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten die <i>Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung zu wahren</i> hat (Art. 184 Abs. 1 BV); - völkerrechtliche <i>Verträge mit beschränkter Tragweite</i>, die er ohne vorherigen parlamentarischen Genehmigungsbeschluss selbständig eingehen kann (Art. 7a RVOG), auch selbständig kündigen kann. <p>Bei <i>sehr wichtigen</i> Verträgen (wie z.B. EMRK, WTO-Verträge) drängt sich gemäss Lehre (und Bundesversammlung) ein förmlicher Einbezug des Parlaments auf, dies in der Form eines <i>Bundesbeschlusses</i>, unter Umständen in der Form eines <i>referendumpflichtigen Bundesbeschlusses</i> (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N 162); im letzteren Fall muss eine allfällige Referendumsabstimmung abgewartet werden.</p> <p><u>Fazit:</u> Der Bundesrat muss bei <i>bestimmten, nicht aber bei allen</i> völkerrechtlichen Verträgen vor der Kündigung die parlamentarische Genehmigung einholen und eine allfällige Referendumsabstimmung abwarten. Die Aussage <i>trifft teilweise zu</i>.</p>	3
<p>b. Die Regel, wonach Richterinnen und Richter des Bundesgerichts am Ende des Jahres aus ihrem Amt ausscheiden, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden (Art. 9 Abs. 2 BGG), steht im Widerspruch zu den bundesverfassungsrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen und ist somit verfassungswidrig.</p>	
<p>In das Bundesgericht sind alle Stimmberechtigten wählbar (Art. 143 BV). Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von sechs Jahren (Art. 145 BV). Wahlvoraussetzungen sind gemäss Art. 136 BV einzig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schweizer Bürgerrecht, - das zurückgelegte 18. Altersjahr, - dass keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche erfolgt ist [<i>was seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts übersetzt werden muss mit: nicht „wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen[d] oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten“ (Art. 2 BPR in der seit 1.1.2013 geltenden Fassung)</i>]. 	3

	Punkte
<p>Weitere Voraussetzungen oder Beschränkungen bestehen nicht. Namentlich kennt die Bundesverfassung für das hier interessierende Amt <i>keine obere Altersgrenze</i>. Art. 9 Abs. 2 BGG führt im Ergebnis zu einer Beschränkung – (Wieder-) Wahlbeschränkung bzw. Amtszeitverkürzung –, die in der Bundesverfassung nicht vorgesehen ist. Die obere Altersgrenze gemäss Art. 9 Abs. 2 BGG steht somit im Widerspruch zu Art. 143 BV (vgl. Kiener, in: Staatsrecht, § 21, N. 38).</p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage <i>trifft zu</i>.</p>	
<p>c. Aus Art. 5 Abs. 4 BV ergibt sich, dass völkerrechtliche Normen im Konfliktfall den Bundesgesetzen vorgehen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 4 BV verpflichtet Bund und Kantone in allgemeiner Weise, das Völkerrecht zu beachten. Damit anerkennt die Bundesverfassung <i>im Grundsatz</i> den <i>Vorrang des Völkerrechts</i> gegenüber dem Landesrecht, unter Einschluss der Bundesgesetze, dies jedoch „ohne selbst eine eigentliche Kollisionsnorm aufzustellen“ (Botsch.BV, BBl 1997 I 135; vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 9, N. 28).</p> <p>Nach Praxis und Lehre ist nicht ausgeschlossen, dass ein Rechtsanwendungsorgan in besonders gelagerten Fällen im Konfliktfall eine völkerrechtswidrige <i>Gesetzesnorm anwendet</i>; dies, sofern der Bundesgesetzgeber einen allfälligen Widerspruch zum internationalen Recht <i>bewusst in Kauf genommen</i> hat (vgl. BGE 99 Ib 39, E. 3 und 4, sog. <i>Schubert-Rechtsprechung</i>; Biaggini, in: Staatsrecht, § 9, N. 28 und 30).</p> <p><u>Fazit:</u> Es ist davon auszugehen, dass in <i>bestimmten Konfliktfällen</i> ein Bundesgesetz einer völkerrechtlichen Norm vorgeht. Die Aussage <i>trifft</i> somit <i>bloss teilweise zu</i>.</p>	3
<p>d. Art. 190 BV beinhaltet eine Umkehrung der Normenhierarchie: Bundesgesetze stehen über der Bundesverfassung.</p>	
<p>Gemäss Art. 190 BV sind Bundesgesetze [und das Völkerrecht] für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend. Es handelt sich um eine Regelung für einen <i>Kollisionsfall</i> im Rahmen der <i>Rechtsanwendung</i>: Im Fall eines Widerspruchs zwischen Bundesgesetz und Bundesverfassung setzt sich das Bundesgesetz durch (Anwendungsgebot). Eine Aussage über die Normenhierarchie (Stufenbau der Rechtsordnung) – oder gar eine teilweise Umkehrung der Normenhierarchie – ist damit <i>nicht</i> verbunden. Trotz Art. 190 BV</p> <ul style="list-style-type: none"> - bildet die Bundesverfassung weiterhin die <i>oberste</i> Stufe des Landesrechts; - steht das Bundesgesetz im Stufenbau <i>unterhalb</i> der Verfassungsstufe; - ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, die im Stufenbau übergeordnete Bundesverfassung zu respektieren (vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 9, N. 28, 30). <p>Mit anderen Worten: Art. 190 BV handelt nur, aber immerhin von der <i>begrenzten Durchsetzbarkeit</i> der Bundesverfassung (vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 87 ff.; Biaggini, in: Staatsrecht, § 9, N. 13), <i>nicht</i> vom Stufenbau der Rechtsordnung. Eine Umkehrung der Normenhierarchie findet nicht statt.</p>	3

	Punkte
<u>Fazit:</u> Die Aussage <i>trifft nicht zu</i> .	
e. Ein Kanton darf in den Grundrechtsteil seiner Verfassung eine Bestimmung aufnehmen, die auch den nichtmenschlichen Primaten (Menschenaffen u.a.m.) das Recht auf Leben und Unversehrtheit gewährleistet.	
<i>[Hinweis: Die Aufgabe orientiert sich an der im September 2017 im Kanton Basel-Stadt eingereichten Volksinitiative „Grundrechte für Primaten“. Diese wurde vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt für ungültig erklärt. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hiess mit Urteil vom 15. Januar 2019 eine gegen die Ungültigerklärung gerichtete Beschwerde gut (VG 2018.1; dazu Glaser/Lehner, AJP 2019, S. 724 ff.). Eine dagegen gerichtete Beschwerde ist beim Bundesgericht hängig.]</i>	
<p>Die Kantone müssen beim Erlass und bei der Änderung ihrer Kantonsverfassungen das übergeordnete Recht (Bundesrecht, Völkerrecht) beachten (Art. 51 BV). Schranken aus dem Völkerrecht sind vorliegend nicht ersichtlich. Aus Art. 51 BV ergeben sich die folgenden Anforderungen an das kantonale Verfassungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kantonsverfassung muss demokratisch sein und bestimmte Anforderungen erfüllen (Art. 51 Abs. 1 BV), die hier nicht einschlägig sind (Verfahren). - Das kantonale Verfassungsrecht darf überdies dem Bundesrecht nicht widersprechen (Art. 51 Abs. 2 BV; vgl. auch Art. 49 Abs. 1 BV). <p>Ein Widerspruch zu den Vorgaben gemäss Art. 51 Abs. 1 BV ist hier <i>nicht ersichtlich</i>. Ein Konflikt mit dem Bundesrecht könnte sich ergeben mit Blick auf Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Grundrechtsteil der Bundesverfassung (Art. 7 ff. BV); - im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzordnung (Art. 3 und 54 ff. BV). <p>Der Grundrechtsteil der Bundesverfassung lässt Raum für weitergehende Grundrechtsgewährleistungen durch die Kantone (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 27). Ein weitergehender Schutz kann z.B. ansetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim sachlichen Schutzbereich oder Schutzzumfang (Erweiterung bestehender Schutzbereiche, Einführung zusätzlicher Grundrechtsgarantien); - bei der Grundrechtsträgerschaft (z.B. Erweiterung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer im kantonalen Bereich). <p>Weitergehende kantonale Grundrechte dürfen indes nicht mit dem (stets zu beachtenden) Vorrang des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1, Art. 51 Abs. 2 BV) in Konflikt geraten. <i>Prima vista</i> könnte sich ein Widerspruch zu Bundesrecht ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>aufgrund von Art. 80 BV</i> (konkurrierende Bundeskompetenz im Bereich „Tierschutz“) und der gestützt darauf ergangenen eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (die bekanntermassen unter bestimmten Voraussetzungen Tierversuche auch an Primaten zulässt). – Ein Konflikt mit den fraglichen Normen des Bundesrechts ist denkbar, lässt sich jedoch vermeiden, indem man die kantonale Grundrechtsgewährleistung <i>bundesrechtskonform auslegt</i> und anwendet (kein absoluter Schutz, keine Vereitelung bundesrecht- 	3

	Punkte
<p>lich zulässiger Tierversuche). Zudem: Einem Kanton steht es grundsätzlich zu, seinen eigenen Behörden und Institutionen (z.B. Universität) <i>strengere Vorgaben</i> bezüglich des Tierschutzes zu machen als es die eidgenössische Gesetzgebung tut. [Vgl. AppGer/BS, VG 2018.1 E. 3.7 und E. 4.2.1.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>aufgrund von Art. 122 BV</i> (konkurrierende Bundeskompetenz im Bereich „Zivilrecht“) und der gestützt darauf ergangenen Gesetzgebung des Bundes, die bekanntermassen den Menschen, nicht aber den Tieren die Rechtsfähigkeit (Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben) zuerkennt [Art. 11 und Art. 641a ZGB]. – Ein Konflikt mit den fraglichen Normen des Bundesrechts ist vermeidbar, wenn man die kantonale Grundrechtsgewährleistung als Zuerkennung einer besonderen Stellung der Primaten <i>ausserhalb des Bundeszivilrechts</i> (Privatrechtsverkehr) konzipiert. [Vgl. AppGer/BS, VG 2018.1 E. 3.8] <p>Die Wirkung einer kantonalen Grundrechtsgewährleistung für Primaten ist aufgrund des engen bundesrechtlichen Rahmens möglicherweise sehr beschränkt. Ein Widerspruch zum Bundesrecht besteht indes nicht. [Eine andere Frage ist, wie sich die kantonale Grundrechtsgewährleistung praktisch (prozessual) durchsetzen lässt.]</p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage <i>trifft zu</i>.</p>	
<p>f. Die Mitwirkungsrechte der Kantone (Art. 45 BV) sind ein wirksames Mittel, um kantonale Interessen auf Bundesebene durchzusetzen.</p>	
<p><i>Hinweis:</i> Gefragt wurde nach der <u>Wirksamkeit</u> → keine Punkte für die blosser Auflistung von Mitwirkungsrechten. Die nachfolgenden Einzelaspekte mussten nicht vollständig angesprochen werden, um die volle Punktzahl erlangen zu können.</p>	
<p>Obwohl die Liste der Mitwirkungsrechte sehr umfangreich ist (vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 13) – Standesinitiative (Art. 160 BV), Einbezug bei der Ausarbeitung von wichtigen Erlassen und Vorhaben (Art. 45 Abs. 2, Art. 147 BV), Abgeordnete der Kantone im Ständerat (Art. 150 BV), Kantonsreferendum (Art. 141 BV), Ständemehr (Art. 142 BV), Mitwirkung an aussenpolitischen Entscheiden (Art. 55 BV), Mitwirkung bei der Umsetzung des Bundesrechts (Art. 46 BV) –, ist die <i>praktische Wirksamkeit</i> dieser Instrumente unter dem Aspekt einer gezielten und erfolgreichen <i>kantonalen Interessenvertretung begrenzt</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standesinitiative: Das Instrument begründet <i>nur eine Befassungspflicht</i> der Bundesversammlung; diese bleibt in der Behandlung frei und kann das Anliegen – anders als bei einer Volksinitiative – ohne Mühe <i>abblocken</i>. - Anhörungsrechte der Kantone (Art. 45, 55, 147): Diese begründen auf der Seite der Bundesinstanzen <i>keine Pflicht</i>, den kantonalen <i>Stellungnahmen zu folgen</i>, auch nicht bei Einstimmigkeit der Kantone. - Ständerat: Die „Abgeordneten der Kantone“ (Art. 150 BV) üben ein <i>freies Mandat</i> aus (Art. 161 BV), sind mithin nicht „Kantonsvertreter“ bzw. „verlängerter Arm“ des jeweiligen Kantons. - Kantonsreferendum: Dieses verschafft den Kantonen <i>keine Vetomöglichkeit</i>. 	3

	Punkte
<p>Der Entscheid liegt bei den Stimmberechtigten. Zudem sind die Hürden in der Praxis hoch (nur eine Referendumsabstimmung in 135 Jahren).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ständemehr: Abgestellt wird auf das <i>Ergebnis der Volksabstimmung</i> im jeweiligen Kanton (Art. 142 BV). Dieses stimmt nicht zwingend mit der Haltung des kantonalen Parlaments oder der kantonalen Regierung (als dem klassischen Interessenvertretungsorgan) überein. - Mitwirkung nach Art. 55 BV: Der Bund ist <i>nicht verpflichtet</i>, die Position der Kantone <i>zu übernehmen</i>, auch nicht bei Einstimmigkeit der Kantone. - Mitwirkung bei der Umsetzung des Bundesrechts (Art. 46 BV): Hier haben die Kantone u.U. einen nicht unerheblichen Einfluss – dies jedoch nur (aber immerhin) auf der Ebene der <i>Umsetzung</i> (Politikvollzug). <p>Kurz: Die in Art. 45 BV angesprochenen Mitwirkungsrechte können präventive Wirkungen und eine gewisse Abwehrfunktion entfalten. Es handelt sich jedoch nicht um sonderlich durchschlagskräftige Instrumente für eine aktive kantonale Interessenpolitik. Kollektive Instrumente (z.B. Kantonsreferendum) gewährleisten keinen Erfolg für das Anliegen eines einzelnen Kantons (Jaag, in: Staatsrecht, § 13, N. 21).</p> <p><u>Fazit:</u> Je nach Gewichtung der Wirksamkeit bzw. Durchsetzungskraft kann man zum Schluss kommen: Die Aussage <i>trifft nicht zu</i>. Oder: Die Aussage <i>trifft teilweise zu</i>.</p>	
<p>g. Eine kompetenzgemäss erlassene Bestimmung in einer bundesrätlichen Verordnung geht im Konfliktfall einer kantonalen Gesetzesbestimmung vor.</p>	
<p>Gemäss Art. 49 Abs. 1 BV geht Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vor (derogatorische Kraft des Bundesrechts). „Bundesrecht“ meint: Erlasse des Bundes jeder Stufe, d.h. <i>auch bundesrätliche Verordnungen</i>. „Kantonales Recht“ meint: Erlasse der kantonalen Ebene jeder Stufe, d.h. auch Gesetze. Eine kompetenzgemäss erlassene Verordnungsbestimmung des Bundesrats geht daher im Konfliktfall einer kantonalen Gesetzesbestimmung vor. Der Stufenbau der Rechtsordnung (Verfassung–Gesetz–Verordnung) greift nur <i>innerhalb der gleichen Staatsebene</i> (vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 31). Dass ein kantonales Gesetz demokratisch stärker legitimiert ist als eine bundesrätliche Verordnung, vermag daran nichts zu ändern.</p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage <i>trifft somit zu</i>.</p>	3

	Punkte
Aufgabe 3	[20]
Frage a) Wesentliche Konsequenzen, wenn in einem Parlamentswahlkreis mit drei oder vier Sitzen vom Proporz- zum Majorzsystem gewechselt wird?	[8]
<p><i>Hinweis: Die Konsequenzen eines Systemwechsels bei Parlamentswahlkreisen mit drei oder vier Sitzen lassen sich am besten herausarbeiten, indem man die <u>Situation vor dem Wechsel</u> (siehe unten) mit der <u>Situation nach dem Wechsel</u> (siehe unten) vergleicht. Es konnten maximal 8 Punkte erzielt werden für <u>vergleichende</u> Aussagen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht der Wahlberechtigten: max. 2 Punkte; - aus Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten: max. 2 Punkte; - aus Sicht der politischen Parteien: max. 2 Punkte; - zu weiteren Aspekten bzw. Vergleichsargumenten (siehe die nachfolgenden Aufzählungen): max. 2 Punkte [keine Doppelbepunktungen]. <p><i>Keine Punkte gab es für die blosse (abstrakte) Aufzählung von Unterschieden zwischen Proporz- und Majorzsystem im Allgemeinen. Aussagen zu typischen Eigenschaften der beiden Wahlsysteme wurden lediglich im Zusammenhang mit <u>fallbezogenen</u> Ausführungen bepunktet. – Vgl. zum Ganzen auch Glaser, in: Staatsrecht, § 3, N. 40 ff., und § 42, N. 82 ff.; Kiener, in: Staatsrecht, § 18, N. 16 f. und 26 f.; Kley, in: Staatsrecht, § 24, N. 74 ff.</i></p>	
<p><u>Situation vor dem Wechsel (Ausgangslage):</u> Wird in einem Parlamentswahlkreis mit drei oder vier Sitzen nach dem Proporzsystem gewählt, so:</p> <ul style="list-style-type: none"> - findet eine Listenwahl, de facto im Wesentlichen eine Parteienwahl, statt; - müssen vorgängig Wahlvorschläge (Listen) erstellt werden; - sind die Parteien veranlasst, einigermassen „ausgewogene“ Listen (regional, Parteiflügel usw.) zu erstellen; - können die Wahlberechtigten üblicherweise bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten begünstigen (kumulieren) bzw. benachteiligen (streichen); - können üblicherweise Listenverbindungen gebildet werden; - sind nur Personen, die auf einer Liste figurieren, wählbar; - werden die Sitze entsprechend den Wählerstimmen auf die Listen verteilt (nach einem u.U. komplizierten Zuteilungsverfahren); - ist der Wahlerfolg einigermassen kalkulierbar, zumal für einen „sicheren“ Sitz in einem 4er-Wahlkreis rund 20% erreicht werden müssen (aber auch ausreichen), in einem 3er-Wahlkreis rund 25%; - erfolgt beim vorzeitigen Ausscheiden ein Nachrücken von Ersatzleuten; - u.a.m. <p><i>[In der vorliegenden Ausgangskonstellation (3er- oder 4er-Wahlkreise) haben sog. Sperrklauseln (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 3, N. 49) keine praktische Bedeutung.]</i></p>	---
<u>Situation nach dem Wechsel:</u> Der Wechsel zum Majorzsystem bewirkt (bei einem	---

	Punkte
<p>Parlamentswahlkreis mit drei oder vier Sitzen) typischerweise, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, nicht Listen gewählt werden (Persönlichkeitswahl); - für jede wählbare Person gestimmt werden kann; - parteilose Kandidatinnen und Kandidaten nicht darauf angewiesen sind, auf einer Liste Unterschlupf zu finden bzw. eine eigene Liste aufzustellen; - auch spontane Kandidaturen möglich sind (sofern kein Anmeldeverfahren); - u.U. ein 2. Wahlgang erforderlich werden kann (falls im 1. Wahlgang das absolute Mehr erforderlich ist und nicht erreicht wird); - die Hürde für die Kandidierenden tendenziell höher ist als im Proporzsystem, da im 1. Wahlgang typischerweise das absolute Mehr erreicht werden muss; - bei der Zuteilung der Mandate keine besonderen Berechnungen nötig sind; - das Proporzglück keine Rolle mehr spielt (Zuteilung von „Restmandaten“); - unausgewogene Ergebnisse sich leichter einstellen können (regional usw.); - im Extremfall nur Kandidatinnen und Kandidaten <i>einer</i> Partei gewählt werden (obwohl dies nicht der relativen Wählerstärke der Partei entspricht); - beim vorzeitigen Ausscheiden (gewöhnlich) eine Ersatzwahl erforderlich ist; - u.a.m. <p><i>[Keine Punkte für Ausführungen zum Thema Wahlkreise (Wahlkreisgeometrie), da in der Aufgabenstellung die Wahlkreise als solche nicht verändert werden.]</i></p>	
<p><u>Aus Sicht der Wahlberechtigten:</u> siehe oben (wählerbezogene Argumente), z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr Auswahl und Freiheit (da keine Listen); - man unterstützt durch die Stimmabgabe eine Person, nicht auch noch ungewollt weitere Kandidatinnen und Kandidaten der fraglichen Liste (Partei); - u.a.m. <i>[Keine Doppelbepunktungen.]</i> 	max. 2
<p><u>Aus Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten:</u> siehe oben (kandidatenbezogene Argumente), z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - spontane Kandidaturen sind (leichter) möglich; - tendenziell höhere Hürden für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten; - Kosten für einen allfälligen 2. Wahlgang; - gemässigte Kandidaten haben bessere Wahlchancen, da sie aus einem breiteren Spektrum Stimmen erhalten. - u.a.m. <i>[Keine Doppelbepunktungen.]</i> 	max. 2
<p><u>Aus Sicht der politischen Parteien:</u> siehe oben (parteienbezogene Argumente), z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit von formalisierten Allianzen (Listenverbindungen) entfällt; - Möglichkeit der Bevorzugung von Kandidatinnen und Kandidaten (durch gute Listen-Platzierung, durch vorgedrucktes Kumulieren usw.) entfällt; - Möglichkeit der Disziplinierung der eigenen Parteileute weniger ausgeprägt; - Wahlerfolg ist weniger berechenbar; - Kosten für einen allfälligen 2. Wahlgang; 	max. 2

	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Kleine Parteien, die über einen prominenten Kandidaten verfügen, haben im Majorz unter Umständen grössere Wahlchancen als im Proporz. - u.a.m. <i>[Keine Doppelbepunktungen.]</i> 	
<p><u>Weitere Aspekte bzw. Argumente aus den oben angeführten Vergleichspunkten:</u> siehe Aufzählungen oben. <i>[Keine Doppelbepunktungen.]</i></p>	max. 2
<p>Frage b) Rechtliche Vorgaben, die den Massstab bilden, wenn die Bundesversammlung über die Gewährleistung des revidierten Art. 88 Abs. 1 KV/UR befindet?</p>	[8]
<p><i>[Hinweis: Ob diese rechtlichen Vorgaben <u>verletzt</u> sind, war nicht zu prüfen.]</i></p>	
<p>Ausgangspunkt ist Art. 51 BV. Die Anforderungen gemäss Abs. 1 – demokratische Verfassung (1.), Zustimmung des Volkes (2.), Revidierbarkeit (3.) – sind zwar einschlägig (und von der Bundesversammlung zu prüfen), aber vorliegend nicht weiter problematisch, da erfüllt (2.; vgl. Sachverhalt) bzw. hier nicht infrage gestellt (1. und 3.). Gemäss Art. 51 Abs. 2 BV muss zudem die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht (Abs. 2), inkl. Völkerrecht, gegeben sein. Das allgemeine Kriterium der Bundesrechtskonformität steht hier im Zentrum. <i>[Bepunktung im Einzelnen: unten.]</i></p>	1
<p>Bei der Ermittlung des Massstabs ist zu berücksichtigen, dass die Revision von Art. 88 Abs. 1 KV/UR nur für bestimmte Gemeinden (Wahlkreise) einen Systemwechsel vorsieht (Proporz → Majorz), nicht jedoch für den Kanton insgesamt. Das kantonale Parlament wird weiterhin nach einem Mischsystem gewählt.</p>	½
<p>Als Massstab kommen im Bereich der politischen Rechte grundsätzlich in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 34 BV („Politische Rechte“), - Art. 39 BV („Ausübung der politischen Rechte“), - Art. 25 Bst. b UNO-Pakt II (Wahlrechtsgrundsätze). <p><i>[Bepunktung dieser Aspekte im Zusammenhang mit der näheren Charakterisierung unten. Keine Punkte für die blosser Aufzählung. – Nicht einzubeziehen ist Art. 8 Abs. 1 BV (gehört nicht zum Prüfungsstoff des Moduls „ÖR I“). Nicht einschlägig sind das BPR sowie Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (mangels Ratifikation).]</i></p>	---
<p><u>Art. 39 BV („Ausübung der politischen Rechte“)</u> schreibt den Kantonen kein bestimmtes Wahlsystem für die Wahl der Kantonsparlamente vor (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 42, N. 82 ff., 91; vgl. auch ders., in: Staatsrecht, § 3, N. 52 f.).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 bekräftigt, dass die Kantone in dieser Hinsicht autonom sind. - Die Abs. 2–4 statuieren gewisse allgemeine Rahmenbedingungen (Wohnsitzprinzip, Einheit des Wohnsitzes, Karenzfrist). – Diese Rahmenbedingungen werden durch Art. 88 Abs. 1 KV/UR (neu) nicht berührt und gehören somit vorliegend nicht zum Beurteilungsmassstab der Bundesversammlung. 	1

	Punkte
<p>Art. 34 BV („Politische Rechte“) gewährleistet in allgemeiner Weise die politischen Rechte (Abs. 1) und schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Abs. 2). In Art. 34 BV verankert ist namentlich auch die <i>Wahlrechtsgleichheit</i>. Diese wird in Rechtsprechung und Lehre gewöhnlich in drei Teilgehalte unterteilt (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 3, N. 42 f.; § 42, N. 68 f.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zählwertgleichheit, - Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit, - Erfolgswertgleichheit. <p>[Bepunktung dieser Teilgehalte im Zusammenhang mit der näheren Charakterisierung unten. Keine Punkte für die blosse Aufzählung.]</p>	1
<p>Die <i>Zählwertgleichheit</i> verlangt die formelle Gleichbehandlung aller Wähler („one person one vote“; vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 3, N. 43, § 42, 84, 88 f., 92). Das Bundesgericht misst ihr absoluten Charakter zu (strikte Gleichbehandlung). Sie ist in allen Wahlsystemen (Majorz-, Proporz-, Mischsysteme) zu beachten.</p> <p>Die <i>Zählwertgleichheit</i> wird durch die Änderung von Art. 88 Abs. 1 KV/UR (Modifikation des Mischsystems) nicht infrage gestellt; dieser Teilgehalt der Wahlrechtsgleichheit hat daher als Massstab keine praktische Bedeutung, wenn die Bundesversammlung über die Gewährleistung befindet.</p>	1
<p>Die <i>Stimmkraftgleichheit</i> garantiert jedem Wähler, dass seine Stimme nicht nur gezählt, sondern gleich wie alle anderen Stimmen verwertet wird (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 3, N. 43, § 42, 84, 88 f., 92). Daher soll das Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung und der zugeteilten Sitzzahl in den einzelnen Wahlkreisen möglichst gleich sein. Das Bundesgericht lässt gewisse Relativierungen der Stimmkraft zu. Die <i>Stimmkraftgleichheit</i> ist in allen Wahlsystemen zu beachten.</p> <p>Art. 88 Abs. 1 KV/UR äussert sich nicht zum Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und Sitzzahl, sondern verweist auf anderweitige Regelungen. Die <i>Stimmkraftgleichheit</i> wird durch die Revision von Art. 88 Abs. 1 KV/UR nicht infrage gestellt. Dieser Teilgehalt hat keine praktische Bedeutung, wenn die Bundesversammlung über die Gewährleistung befindet.</p>	1
<p>Die <i>Erfolgswertgleichheit</i> stellt sicher, dass allen Stimmen derselbe Erfolg zukommt, sie also in gleicher Weise <i>zum Ergebnis beitragen</i> und bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, §3, N. 43; § 42 N. 68, 84 ff., 94 ff.). Die Mandatszuteilung soll proportional zur Wählerstärke erfolgen (z.B. 10% der Mandate bei 10% Wählerstärke). Das Bundesgericht lässt sachlich gerechtfertigte Einschränkungen der Erfolgswertgleichheit zu. Es wendet die Erfolgswertgleichheit nicht nur auf Proporz-, sondern auch auf Majorzwahlen und Mischsysteme an (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 42 N. 84 ff.). – Bei einer Majorzwahl wird die Erfolgswertgleichheit infrage gestellt. Dieser Teilgehalt wird eine Rolle spielen, wenn die Bundesversammlung über die Gewährleistung befindet.</p>	1½

	Punkte
<p>[Das bundesgerichtliche Verständnis des Geltungsbereichs der Erfolgswertgleichheit weckt Bedenken, denn eine Majorzwahl kann aus <u>strukturellen Gründen</u> die proportionale Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen nicht gewährleisten (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 42, N. 84). Streng genommen dürften sich die Kantone somit nicht (mehr) für ein Majorzverfahren entscheiden, obwohl es sich dabei international gesehen um ein seit langem praktiziertes demokratisches Wahlverfahren handelt (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 3 N. 40 f.) und obwohl das Bundesrecht laut Bundesgericht ein Majorzverfahren nicht ausschliesst (vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 11, N. 28a) und ein Mischsystem zulässt (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 42, N. 91).</p> <p>Die Revision von Art. 88 Abs. 1 KV/UR hat für einige Urner Gemeinden einen Wechsel vom Proporz- zum Majorzsystem zur Folge (Systemwechsel).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folgt man dem Bundesgericht, so gehört auch die Erfolgswertgleichheit zum Massstab, an dem die Bundesversammlung den revidierten Art. 88 Abs. 1 KV/UR (Systemwechsel) zu messen hat. - Folgt man dem Bundesgericht nicht, so wird die die Erfolgswertgleichheit bei der Überprüfung des Systemwechsels (Art. 88 Abs. 1 KV/UR neu) durch die Bundesversammlung keine praktische Bedeutung haben.] 	[ev. 2 ZP]
<p><u>Art. 25 UNO-Pakt II</u> gewährleistet ausdrücklich eine Reihe von (Parlaments-) Wahlrechtsgrundsätzen, darunter die <i>Wahlrechtsgleichheit</i>. Die UNO-Wahlrechtsgrundsätze sind vorliegend grundsätzlich einschlägig, haben jedoch als Massstab im Gewährleistungsverfahren keine eigenständige praktische Bedeutung, da sie nach vorherrschender Auffassung nicht weiter gehen als die in Art. 34 BV verankerten Garantien [wenn man von der (hier allerdings nicht einschlägigen) Garantie der geheimen Stimmabgabe absieht, zu der die Schweiz einen Vorbehalt angebracht hat].</p>	½
<p><u>Fazit:</u> Einschlägig und von der Bundesversammlung im Gewährleistungsverfahren heranzuziehen sind: Art. 51 Abs. 1 BV sowie Art. 51 Abs. 2 BV in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 39 Abs. 1 BV (als äusserer Rahmen); - Art. 34 BV: Wahlrechtsgleichheit als <ul style="list-style-type: none"> - Zählwertgleichheit (ohne praktische Bedeutung für Art. 88 Abs. 1 KV/UR), - Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit (ohne praktische Bedeutung), - Erfolgswertgleichheit (von Bedeutung, wenn man dem Bundesgericht folgt). 	½
<p>Frage c) Wie hoch ist das Risiko (gering, mittel, hoch?), dass das Bundesgericht die revidierte Verfassungsbestimmung aufhebt oder ihr die Anwendung versagt?</p>	[4]
<p>[Hinweis: Ausgangspunkt ist gemäss Sachverhalt, dass der revidierte Art. 88 Abs. 1 KV/UR von der Bundesversammlung inzwischen <u>gewährleistet</u> wurde. Zu prüfen ist, wie hoch unter diesen Umständen – bereits erfolgte Gewährleistung – das Risiko ist, dass das Bundesgericht im Rahmen eines (späteren) Rechtsmittelverfahrens</p>	---

	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - <i>die revidierte Verfassungsbestimmung aufhebt oder</i> - <i>der revidierten Verfassungsbestimmung die Anwendung versagt.]</i> 	
Aufhebung der revidierten Verfassungsbestimmung durch das Bundesgericht?	
<p>Eine Norm aufheben kann das Bundesgericht (nur) im Rahmen einer <i>abstrakten</i> Normenkontrolle (direkte Anfechtung der fraglichen Norm).</p> <p>Obwohl weder die Bundesverfassung (Art. 189 Abs. 1 BV) noch die Bundesgesetzgebung (Art. 82 Bst. b BGG) es ausdrücklich ausschliessen, eine vom kantonalen Verfassungsgeber erlassene Bestimmung mittels Beschwerde anzufechten, lässt das Bundesgericht eine abstrakte Normenkontrolle (und damit eine gerichtliche Aufhebung) im Fall der <i>Kantonsverfassung nicht</i> zu (vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 48). Als Grund führt das Bundesgericht an, dass die Bundesversammlung (welche die „oberste Gewalt im Bund“ ausübt, Art. 148 Abs. 1 BV) für die Gewährleistung der Kantonsverfassungen – und damit auch für die Überprüfung der Bundesrechtskonformität – zuständig sei (Art. 172 Abs. 2 BV). Das Bundesgericht erachtet den Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung insoweit als bindend.</p>	1
<p><u>Fazit:</u> Das Bundesgericht wird keine abstrakte Normenkontrolle durchführen. Eine bundesgerichtliche Aufhebung von Art. 88 Abs. 1 KV/UR scheidet somit aus. Das Risiko, dass das Bundesgericht die revidierte Verfassungsbestimmung (Art. 88 Abs. 1 KV/UR) aufhebt, ist dementsprechend als (sehr) gering einzustufen.</p>	½
Nichtanwendung der revidierten Verfassungsbestimmung durch das Bundesgericht?	
<p>Hier geht es um die <i>vorfrageweise Überprüfung</i> kantonalen Verfassungsbestimmungen (vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 105 ff.). Trotz Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Gewährleistung (und, vorgängig, Überprüfung) von kantonalen Verfassungsbestimmungen (Art. 172 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 BV) sieht sich das Bundesgericht nach neuerer Rechtsprechung als befugt an, eine kantonale Verfassungsbestimmung in einem <i>konkreten Anwendungsfall</i> vorfrageweise (akzessorisch) auf Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht (inkl. Völkerrecht) zu überprüfen und die bundesrechtswidrige kantonale Verfassungsbestimmung, im Konfliktfall, <i>unangewendet</i> zu lassen (vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 105 ff.). Dies allerdings nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das – den Kontrollmassstab bildende – übergeordnete Recht <i>nach dem Gewährleistungsbeschluss förmlich geändert</i> wurde; oder - wenn sich das übergeordnete Recht <i>nach dem Gewährleistungsbeschluss</i> in der (Rechtsprechungs-) Praxis <i>weiterentwickelt</i> hat (Rechtsfortbildung). <p>Insoweit entfaltet der Gewährleistungsbeschluss für eine (spätere) vorfrageweise Überprüfung nur eine <i>begrenzte Bindungswirkung</i>. Entscheidend (und zu prüfen) ist somit, ob das übergeordnete Recht sich seit dem Gewährleistungsbeschluss förmlich geändert hat oder in einem relevanten Punkt weiterentwickelt wurde. – Für eine förmliche Änderung gibt es im Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkt, ebenso wenig für</p>	2

	Punkte
eine relevante Rechtsfortbildung. Der (potenzielle) Massstab des Bundesgerichts ist somit derselbe, den zuvor bereits die Bundesversammlung anzulegen hatte. Unter diesen Umständen gibt es für das Bundesgericht keine Veranlassung, den revidierten Art. 88 Abs. 1 KV/UR in einem Anwendungsfall vorfrageweise zu überprüfen.	
<u>Fazit:</u> Das Bundesgericht wird Art. 88 Abs. 1 KV/UR <i>nicht</i> vorfrageweise auf Bundesrechtskonformität überprüfen (solange das Bundesrecht gleich bleibt). Das Risiko, dass das Bundesgericht der revidierten Verfassungsbestimmung (Art. 88 Abs. 1 KV/UR) im Einzelfall die Anwendung versagt, ist dementsprechend gering.	½

	Punkte
Aufgabe 4	[20]
<i>Hinweis: Es sollen alle einschlägigen Rechtsfragen erörtert werden, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen.</i>	
<i>Vorbemerkung: § 10a (neu) orientiert sich an Art. 2 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend politische Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948 (AS 1948 119; in Kraft gesetzt per 1. März 1948, aufgehoben per 30. April 1998). Vgl. auch Motion 16.3864 (NR Fässler), Bewilligungspflicht für ausländische Redner an politischen Veranstaltungen (vom Nationalrat angenommen am 19.9.2018; vom Ständerat abgelehnt am 19.3.2019). – § 10b (neu) ist angelehnt an § 32b PolG/LU in der Fassung vom 25. Juni 2015 (vgl. BGE 143 I 147).</i>	
a) Verletzt die Initiative, falls sie in dieser Fassung eingereicht wird, die Einheit der Materie? Wie hoch ist das Risiko (gering, mittel, hoch?), dass die Initiative deswegen für ganz oder teilweise ungültig erklärt wird?	[8]
Grundsatz der Einheit der Materie	
<p>Der Grundsatz der Einheit der Materie ist gemäss Rechtsprechung und Lehre in der Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 2 BV) mitenthaltend. Der Grundsatz verlangt, „dass zwei oder mehrere Sachfragen und Materien nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, die die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzen und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen belassen“ (BGE 129 I 366 E. 2.2 S. 370 m.w.H.; vgl. Kley, in: Staatsrecht, § 42, N. 71; Gächter, in: Staatsrecht, § 23 N. 71).</p> <p>Nicht einschlägig ist hier Art. 75 Abs. 2 BPR, der für Volksinitiativen auf Teilrevision der <i>Bundesverfassung</i> (Art. 139 BV) festlegt: „Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.“ Diese Umschreibung kann jedoch als <i>Orientierungshilfe</i> dienen.</p>	2
<p>Der Grundsatz der Einheit der Materie gilt nicht nur für Vorlagen der Verfassungsstufe, sondern auch für <i>Vorlagen der Gesetzesstufe</i> (wie hier), doch werden in der Praxis bei Gesetzesvorlagen gewöhnlich <i>weniger strenge</i> Anforderungen gestellt.</p> <p>Der Grundsatz der Einheit der Materie wird in der Praxis bei <i>Behördenvorlagen</i> (referendumspflichtige Parlamentsbeschlüsse) mitunter weniger streng gehandhabt als bei <i>Volksinitiativen</i>. Dadurch soll eine „missbräuchliche Erleichterung der Unterschriftensammlung“ verhindert werden (vgl. Kley, in: Staatsrecht, § 42, N. 71 f.).</p>	1
<i>[Zu berücksichtigen wären allfällige strengere Anforderungen des kantonalen Rechts. Vorliegend ist indes nicht ersichtlich, dass Art. 59 Abs. 2 KV/X. die Einheit der Materie strenger versteht als Art. 34 Abs. 2 BV.]</i>	

	Punkte
<p>Vorliegend geht es um eine geplante <i>Gesetzesinitiative</i>. Es muss somit damit gerechnet werden, dass die zuständigen Instanzen einen Massstab anlegen, der etwas strenger ist als bei einer Gesetzesvorlage des Parlaments und möglicherweise etwas weniger streng ist als bei einer Verfassungsvorlage (siehe oben).</p> <p>Die geplante Gesetzesinitiative verbindet zwei Regelungsanliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligungspflicht für politische Reden von Ausländern und Ausländerinnen (§ 10a neu); - Kostenersatz bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung (§ 10b neu). <p>Das zweite Regelungsanliegen (§ 10b neu) ist in zweifacher Weise mit dem ersten (§ 10a) verknüpft. Die Kostenregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - greift nur bei Veranstaltungen mit ausländischen Rednern; - betrifft nur einen Einzelaspekt der Kostenfrage, der mit der einzuführenden Bewilligungspflicht (§ 10a) zusammenhängt (Kostenüberwälzung auf den Veranstalter, wenn allfällige Bewilligungsauflagen nicht eingehalten sind). <p>Die Einführung einer Bewilligungspflicht ist ein zentrales Anliegen der Initiative. Die spezifische Kostenregelung betrifft demgegenüber, in einer Gesamtbetrachtung, einen wohl eher untergeordneten Punkt.</p> <p><u>Fazit:</u> Unter diesen Umständen kann ein <i>hinreichend enger sachlicher Zusammenhang bejaht</i> werden. Es kann den Stimmberechtigten zugemutet werden, in <i>einer</i> Vorlage (mit <i>einem</i> Ja oder Nein) über die vorgeschlagene Regelung zu befinden.</p>	2½
Risikoeinschätzung	
<p>[Hinweis: Bei der Beurteilung und Bepunktung der Antwort zu a) ist auf die Konsistenz mit der Argumentation unter b) zu achten. Allgemeine Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen betreffend Teilungültigerklärung wurden nur einmal bepunktet: entweder bei a) oder bei b).]</p>	---
<p>Das Risiko, dass die Initiative wegen Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie (vollständig) für ungültig erklärt wird, ist mit Blick auf die eher grosszügige Praxis und mit Blick auf den konkreten Fall als <i>gering</i> einzustufen. Immerhin kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass die Praxis im Einzelfall unvermittelt ihren Massstab verschärfen könnte (vgl. Kley, in: Staatsrecht, § 42, N. 71).</p> <p>Für diesen (hypothetischen) Fall stellt sich die <i>Folgefrage</i>, ob die Gesetzesinitiative <i>ganz oder teilweise</i> für ungültig zu erklären wäre. Gemäss Rechtsprechung und Lehre wäre es unverhältnismässig, eine Volksinitiative für ungültig zu erklären, wenn der Mangel nur einen Nebenpunkt betrifft (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 80). Für diesen Fall ist die Rechtsfolge der blossen Teilungültigerklärung gedacht. Diese kommt allerdings nur in Betracht, wenn der verbleibende gültige Teil der Initiative den wesentlichen Inhalt des Begehrens umfasst und vernünftigerweise anzunehmen ist, die Unterzeichner der Initiative hätten den gültigen Teil auch unterzeichnet,</p>	2½

	Punkte
<p>wenn er ihnen allein unterbreitet worden wäre. Sind wesentliche Punkte der Initiative als unzulässig einzustufen, so kommt als Rechtsfolge nur die vollständige Ungültigerklärung infrage (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 80).</p> <p>Die vorstehenden Überlegungen zur Teilungültigkeit <i>passen nicht</i> auf den Fall einer <i>Verletzung der Einheit der Materie</i>. Hier ist nicht ein Teil der Vorlage ungültig und der andere nicht. Es ist vielmehr die <i>Kombination</i> verschiedener Teile, die je für sich gültig sind, welche den Mangel begründet. Die teilweise Ungültigerklärung ist hier <i>keine adäquate Sanktion</i>. Die Rechtsfolge einer Verletzung der Einheit der Materie wäre somit hier die <i>vollständige</i> Ungültigerklärung [allenfalls (sofern im Kanton X. vorgesehen) eine Aufspaltung der Vorlage]. [Zum Ganzen Daniel Moeckli, Die Teilungültigkeit und Aufspaltung von Volksinitiativen, ZBl 115/2014, 579 ff., 593 f.]</p>	
<p>b) Verletzt § 10a PolG in dieser Fassung das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit? Wie hoch das Risiko ist (gering, mittel, hoch?), dass die Initiative deswegen für ganz oder teilweise ungültig erklärt wird?</p>	[12]
<p>Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit?</p>	
<p>Die Meinungs(äusserungs)freiheit ist in der Schweiz gewährleistet durch Art. 16 Abs. 1 und 2 BV, Art. 10 EMRK sowie Art. 19 UNO-Pakt II. [Keine Punkte für die blosse Aufzählung der einschlägigen Bestimmungen. Der Sachverhalt teilt nicht mit, ob auch die Verfassung des Kantons X. die Meinungsfreiheit garantiert.] Nach vorherrschender Auffassung bieten die Garantien des internationalen Rechts keinen weitergehenden Schutz. Die Prüfung kann sich somit auf Art. 16 BV beschränken.</p> <p><u>Sachlicher Schutzbereich:</u> Die Meinungsäusserungsfreiheit schützt u.a. das Recht, die Meinung <i>ungehindert zu äussern und zu verbreiten</i> (Art. 16 Abs. 2 BV). Der Schutz umfasst insbesondere auch Äusserungen über ein <i>politisches Thema</i> in der Form einer Rede anlässlich einer öffentlichen oder geschlossenen Versammlung.</p> <p><u>Persönlicher Schutzbereich (Grundrechtsträgerschaft):</u> Die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 und 2 BV) steht allen zu, d.h. auch Personen <i>ausländischer Nationalität</i> (vgl. Kley, in: Staatsrecht, § 34, N. 4), dies <i>unabhängig vom Wohnsitz</i>. Es ist nicht ausgeschlossen, ausländische Personen strengerer Regelungen zu unterwerfen. Dies ist jedoch nicht eine Frage der Grundrechtsträgerschaft, sondern eine Frage der Einschränkung des Grundrechts (Art. 36 BV).</p> <p>Die ins Auge gefasste Bestimmung (§ 10a neu) strebt an, politische Reden von Ausländer und Ausländerinnen ohne Wohnsitz in der Schweiz an öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die geplante Bewilligungspflicht erfasst geschützte Grundrechtsträger und bewirkt einen <i>Eingriff</i> in den Schutzbereich des Grundrechts. Sie ist nur zulässig, wenn die in Art. 36 BV genannten Voraussetzungen für die Grundrechtseinschränkung erfüllt sind. [Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Voraussetzungen gemäss Art. 36 Abs. 1–4 BV. Bepunktung bei der Prüfung der einzelnen Voraussetzungen.]</p>	3

	Punkte
Zulässigkeit des Eingriffs (Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit)?	
<i>[Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen in die Meinungsäusserungsfreiheit ist zu berücksichtigen, ob die zu beurteilende Massnahme geeignet ist, einschüchternde, abschreckende Wirkungen zu entfalten, d.h. die Grundrechtsträger davon abzuhalten, ihre verfassungsmässigen Rechte überhaupt auszuüben (chilling effect).]</i>	
Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)	
<p>Die Einführung einer Bewilligungspflicht ist als <i>schwerwiegender Eingriff</i> in die Meinungsäusserungsfreiheit einzustufen. Die Einschränkung muss daher im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). – Die Initiative zielt ab auf eine Ergänzung (Änderung) des kantonalen Polizeigesetzes und damit auf die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Insoweit ist das Erfordernis erfüllt.</p> <p>Ein grundrechtseinschränkendes Gesetz muss überdies dem <i>Bestimmtheitsgebot</i> genügen. Die Vorschrift muss so präzise formuliert sein, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Verhalten danach ausrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können. Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit hängt gemäss Rechtsprechung und Lehre von verschiedenen Faktoren ab (Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, Komplexität der erforderlichen Entscheidungen, Schwere des Eingriffs u.a.m.). Im Bereich der <i>Gefahrenabwehr</i> (Polizeigüterschutz), um den es hier geht, sind die Anforderungen praxisgemäss weniger streng, da die möglichen Gefährdungen nicht immer klar vorhersehbar sind. Situationsgerechtes behördliches Handeln soll nicht verunmöglicht werden (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 105 f.).</p> <p>Die geplante Regelung enthält mehrere Elemente, deren Bestimmtheitsgrad unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebots in unterschiedlichem Mass problematisch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenig problematisch sind die Elemente: „Ausländer und Ausländerinnen“, „ohne Wohnsitz in der Schweiz“, „an öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen“. - Problematisch ist das Element „über ein politisches Thema reden“. Die Formulierung überlässt den rechtsanwendenden Behörden viel Spielraum und damit Entscheidungsmacht. Aus Sicht der Betroffenen (Redner, Veranstalter) kann es im Einzelfall schwer vorhersehbar sein, ob eine Bewilligung eingeholt werden muss oder nicht. De facto bedeutet dies eine erhebliche zusätzliche Erschwernis bei der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit. - Sehr problematisch ist das Element „nur mit besonderer Bewilligung“. Es bleibt völlig offen, nach welchen Kriterien die zuständige Behörde zu entscheiden hat. Es sind keinerlei Leitplanken oder verfahrensmässige Sicherungen erkennbar, die eine grundrechtskonforme Handhabung der Bewilligungspflicht gewährleisten. Eine solche Formulierung öffnet der behördlichen Ungleichbehandlung und Willkür Tür und Tor. Es ist nicht ersichtlich, 	3

	Punkte
<p>dass diese Unbestimmtheit durch die allgemeinen Schwierigkeiten im Umgang mit dem Bestimmtheitsgebot im Bereich der Gefahrenabwehr gerechtfertigt sein könnte. [Zum Vergleich: Der (problematische) Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948 enthielt eine Bestimmung, die der zuständigen Behörde wenigstens eine allgemeine Richtschnur vorgab: „Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn eine Gefährdung der äussern oder innern Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten sind.“ (Art. 3 Abs. 1)]</p> <p><u>Zwischenfazit:</u> Die auf Gesetzesstufe vorgesehene Regelung (§ 10a neu PolG/X.) genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht, da sie keinerlei Vorgaben macht, nach welchen Kriterien eine Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern ist. Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage ist vorliegend nicht erfüllt.</p>	
<p>Erfordernisse des öffentlichen Interesses (Art. 36 Abs. 2 BV) und der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)</p>	
<p>Auslösendes Moment für die geplante Volksinitiative war gemäss Sachverhalt, dass es im Kanton X. im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit Rednern aus dem Ausland immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kam. – Die <i>Wahrung der öffentlichen Sicherheit</i> bzw. von <i>Ruhe und Ordnung</i> (Verhinderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen) gehört zu den traditionsreichen Polizeigütern und ist als <i>öffentliches Interesse</i> im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BV anerkannt. Das Erfordernis des öffentlichen Interesses ist vorliegend erfüllt.</p> <p>Das Gebot der <i>Verhältnismässigkeit</i> (Art. 36 Abs. 3 BV) umfasst nach Rechtsprechung und Lehre drei Elemente (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 124 ff.): Die zu beurteilende Massnahme muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein (kumulativ). [Keine Punkte für die blosser Aufzählung der Kriterien. Bepunktung bei der Prüfung der einzelnen Elemente.] Die Prüfung anhand der genannten Kriterien ergibt:</p> <p><u>Eignung:</u> Die zu beurteilende Massnahme muss geeignet sein, um den (im öffentlichen Interesse liegenden) angestrebten Zweck zu erreichen. Das Bundesgericht wendet bei diesem Erfordernis gewöhnlich keinen strengen Massstab an. – Eine Bewilligungspflicht für Reden von Ausländern und Ausländerinnen ohne Wohnsitz in der Schweiz zu politischen Themen ist (zumindest) <i>nicht ungeeignet</i>, um die öffentliche Sicherheit bzw. Ruhe und Ordnung zu wahren. Das Teilerfordernis „Eignung“ kann als erfüllt angesehen werden.</p> <p><u>Erforderlichkeit:</u> Die Massnahme muss im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, d.h. sie darf in <i>sachlicher, räumlicher, zeitlicher oder personeller</i> Hinsicht nicht weiter gehen als nötig, um den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zu erreichen; unter mehreren geeigneten Massnahmen muss die mildeste gewählt werden. – Anstelle einer Bewilligungspflicht könnte man eine (blosse) <i>Meldepflicht</i> statuieren für Versammlungen, an denen Ausländer oder Ausländerinnen ohne Wohnsitz in der Schweiz über ein politisches Thema reden. Die Behörden können</p>	<p>3½</p>

	Punkte
<p>gestützt auf eine Meldung die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen in die Wege leiten, um die öffentliche Sicherheit bzw. Ruhe und Ordnung zu wahren. Diese Massnahme ist prima vista grundsätzlich <i>ebenso gut geeignet</i> wie eine Bewilligungspflicht, sie ist <i>aber milder</i>. Das Teilerfordernis „Erforderlichkeit“ ist vorliegend <i>nicht erfüllt</i>.</p> <p><u>Zumutbarkeit:</u> Die zu beurteilende Massnahme darf für die Betroffenen nicht unzumutbar sein, d.h. der Eingriffszweck und die Eingriffswirkung müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Die öffentlichen und die berührten privaten Interessen sind gegeneinander abzuwägen (Zumutbarkeit; vernünftige Zweck-Mittel-Relation; Verhältnismässigkeit i.e.S.). – Ob eine Massnahme zumutbar ist, lässt sich abstrakt, d.h. losgelöst von einem konkreten Anwendungsfall, in der Regel nicht abschliessend beurteilen. Vorliegend erheben sich aber bereits bei einer abstrakten Betrachtung grosse Zweifel an der Zumutbarkeit: Das Fehlen jeglicher Kriterien für die Bewilligungserteilung öffnet behördlicher Ungleichbehandlung und Willkür Tür und Tor; dies könnte zur Folge haben, dass Veranstalter bzw. Redner davon abgehalten werden, ihre verfassungsmässigen Rechte überhaupt auszuüben (<i>chilling effect</i>).</p> <p><u>Zwischenfazit:</u> Das Erfordernis der Verhältnismässigkeit ist vorliegend nicht erfüllt.</p>	
<p>Wahrung des unantastbaren Kerngehalts (Art. 36 Abs. 4 BV)</p>	
<p>Gemäss wohl vorherrschender Auffassung ist das <i>Verbot der Vorzensur</i> (Art. 17 Abs. 2 BV) – im Sinne einer systematischen, vorgängigen, allgemeinen Inhaltskontrolle beabsichtigter Meinungsäusserungen – , obwohl (nur) in der Bestimmung über die Medienfreiheit (Art. 17 BV) erwähnt, als unantastbarer Kerngehalt (i.S.v. Art. 36 Abs. 4 BV) <i>aller</i> Kommunikationsgrundrechte, insbesondere auch der Meinungsäusserungsfreiheit, anzusehen (vgl. Kley, in: Staatsrecht, § 34, N. 11, m.H. auf gegenteilige Positionen). – Eine vorgängige Inhaltskontrolle ist in § 10a (neu) PolG/X. zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, doch sind umgekehrt auch keinerlei Sicherungen eingebaut, die eine vorgängige Inhaltskontrolle ausschliessen, so dass das Bewilligungsverfahren dazu missbraucht werden könnte, um im Vorfeld von Veranstaltungen mit ausländischen Rednern eine systematische, allgemeine Inhaltskontrolle beabsichtigter Meinungsäusserungen durchzuführen. § 10a ist unter diesem Blickwinkel als zumindest sehr problematisch, wenn nicht unzulässig, einzustufen.</p>	1
<p><u>Fazit:</u> § 10a PolG ist mit der Meinungsäusserungsfreiheit <i>nicht vereinbar</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots (Art. 36 Abs. 1 BV); - wegen Verletzung des Erforderlichkeitserfordernisses (Art. 36 Abs. 3 BV); - eventuell wegen Verletzung des Verbots der Vorzensur (Art. 17 Abs. 2 BV). 	½
<p>Risikoeinschätzung</p>	
<p>[Hinweis: Bei der Beurteilung und Bepunktung der Antwort zu b) ist auf die Konsistenz mit der Argumentation unter a) zu achten. Allgemeine Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen betreffend Teilungültigerklärung</p>	---

	Punkte
<i>wurden nur einmal bepunktet: entweder bei a) oder bei b).]</i>	
<p>Die geplante Gesetzesinitiative verbindet zwei Regelungsanliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligungspflicht für politische Reden von Ausländern und Ausländerinnen (§ 10a neu); - Kostenersatz bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung (§ 10b neu). <p>Die als verfassungswidrig einzustufende (siehe oben) Einführung einer Bewilligungspflicht (§ 10a neu PolG/X.) ist ein zentrales Anliegen der Initiative. Die spezifische Kostenregelung (§ 10b neu PolG/X.) – deren Verfassungsmässigkeit hier nicht zu prüfen war – betrifft demgegenüber, in einer Gesamtbetrachtung, einen wohl eher untergeordneten Punkt. Unter diesen Umständen kommt eine blosser Teilungültigerklärung der Volksinitiative nicht in Betracht. Das Risiko, dass die Initiative <i>ganz</i> für ungültig erklärt wird, ist somit als <i>hoch</i> einzustufen, das „Risiko“, dass sie für teilweise ungültig erklärt wird, ist hingegen als <i>gering</i> einzustufen.</p>	1

	Punkte
Aufgabe 5	[9]
<i>Hinweis: Je Teil-Aufgabe konnte maximal 1 Punkt erlangt werden. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, wurden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung. [Eine gehaltvolle Begründung erfordert die Nennung der einschlägigen Normen.]</i>	
a) Konkordate können auf Antrag von mindestens 18 Kantonen vom Bundesrat für allgemein verbindlich erklärt werden.	
<p>Die Allgemeinverbindlicherklärung eines interkantonale Vertrags muss in der Form eines <i>Bundesbeschlusses</i> erfolgen (Art. 48a Abs. 2 BV). Der Bundesbeschluss ist eine <i>Handlungsform der Bundesversammlung</i> (Art. 163 Abs. 2 BV). Dem Bundesrat steht diese Handlungsform nicht zu. Schon deshalb <i>trifft</i> die Aussage <i>nicht zu</i>. <i>[Keine Punkte, wenn zwar Art. 48a Abs. 2 BV genannt, aber nicht erkannt wurde, dass diese Handlungsform dem Bundesrat nicht zusteht.]</i></p> <p>Hinzu kommt, dass gemäss Art. 48a Abs. 1 BV interkantonale Verträge nicht generell, sondern nur in <i>bestimmten, abschliessend aufgezählten</i> Aufgabenbereichen für allgemein verbindlich erklärt werden dürfen (vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 14, N. 9).</p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage <i>trifft nicht zu</i>.</p>	1
b) Ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts kann seines Amtes enthoben werden; zuständig ist die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung.	
<p>Es trifft zwar zu, dass ein Richter oder eine Richterin des Bundesverwaltungsgerichts vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes enthoben werden kann (Art. 10 VGG: Amtsenthebung, wenn er oder sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat oder die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat). Zuständig ist jedoch gemäss Art. 10 VGG <i>nicht die Gerichtskommission</i>, sondern die <i>Bundesversammlung</i>. [Die Gerichtskommission ist nur, aber immerhin, für die Vorbereitung der Amtsenthebung zuständig (Art. 40a ParlG).]</p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage <i>trifft teilweise zu</i>.</p>	1
c) Der bundesrechtliche Grundsatz der Gewaltenteilung schliesst es aus, dass eine Bezirksrichterin für den Nationalrat kandidiert.	
<p>Zu den traditionellen Gehalten der Gewaltenteilung(sidee) zählt, dass (auch) im Verhältnis Legislative–Judikative eine <i>personelle (subjektive) Gewaltentrennung</i> besteht (vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 17, N. 9). Diese Maxime ist in der schweizerischen Verfassungsordnung allerdings nicht 1:1 verwirklicht. Sie greift in erster Linie „horizontal“, d.h. <i>innerhalb der jeweiligen Staatsebene</i> (vgl. Art. 144 Abs. 1 BV; ergänzend Art. 14 ParlG; vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 17, N. 17).</p>	1

	Punkte
<p>Es gibt auch ebenenübergreifende („vertikale“) Unvereinbarkeitsregeln. So dürfen die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts kein anderes Amt eines Kantons bekleiden (Art. 144 Abs. 2 BV). Für das Verhältnis Nationalrat–<i>kantonale</i> Judikative (zu denen Bezirksrichterinnen und -richter gehören) gibt es indes <i>im Bundesrecht keine</i> derartige Unvereinbarkeitsregel. Wenn es zulässig ist, gleichzeitig ein kantonales Richteramt und ein Nationalratsmandat innezuhaben (Vereinbarkeit), so muss es erst recht zulässig sein, als amtierende Bezirksrichterin für den Nationalrat zu kandidieren (Wählbarkeit). <i>[Zur Illustration: A. Tschäppät, von 1982 bis 2000 Gerichtspräsident in Bern, kandidierte 1991 erfolgreich für den Nationalrat (1995 und 1999 wiedergewählt).]</i> <u>Fazit:</u> Die Aussage trifft nicht zu.</p>	
<p>d) Art. 73 BV ist eine zuständigkeitsbegründende Bestimmung.</p>	
<p>Die Bestimmung steht zwar im Zuständigkeitsteil der Bundesverfassung. Sie begründet jedoch <i>keine</i> Zuständigkeiten, sondern gibt dem Bund <i>und</i> den Kantonen <i>ein Ziel vor</i> („auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und [...] ihrer Beanspruchung durch den Menschen“), ohne ein bestimmtes Sachgebiet zu nennen. <i>[Es handelt sich um eine derart grundlegende Zielvorgabe, dass man auch von einer verfassungsprägenden Leitidee spricht (vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 8, N. 36).]</i> <u>Fazit:</u> Die Aussage trifft nicht zu.</p>	1
<p>e) Die Kantone sind berechtigt, das Präsidialsystem als Regierungsform einzuführen.</p>	
<p>Die Kantone besitzen bei der Ausgestaltung ihres Regierungssystems einen <i>grossen Gestaltungsspielraum</i>. Art. 51 BV verlangt von den Kantonen nur (aber immerhin) „eine demokratische Verfassung“. Dazu gehört eine gewaltenteilige Staatsorganisation (die nicht zwingend dem Idealmodell entsprechen muss). Das Spektrum der Möglichkeiten reicht von einer im Wesentlichen repräsentativen Demokratie über die vielfältigen Formen der Referendumsdemokratie bis hin zur Landsgemeindedemokratie. Auch ein Präsidialsystem (Hauptbeispiel: USA) hat in diesem breiten Spektrum grundsätzlich Platz, sofern die Ausgestaltung den Anforderungen an eine „demokratische Verfassung“ (Art. 51 Abs. 1 BV) genügt und im Übrigen bundesrechtskonform ausgestaltet ist. Dass ein Präsidialsystem – trotz grosser Machtkonzentration bei einer Person – als demokratisch gelten kann, zeigt das Beispiel USA (vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 3, N. 18 f.; Biaggini, in: Staatsrecht, § 17, N. 31 ff.). <u>Fazit:</u> Die Aussage trifft zu.</p>	1
<p>f) Das Instrument der Standesinitiative verleiht einem Kanton unter anderem das Recht, eine Änderung der Bundesverfassung zu verlangen.</p>	
<p>Gemäss Art. 160 Abs. 1 BV steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung</p>	1

	Punkte
<p>lung Initiativen zu unterbreiten. Art. 115 Abs. 1 ParlG konkretisiert dies dahingehend, dass ein Kanton mittels Standesinitiative vorschlagen kann, dass eine Kommission einen <i>Entwurf für einen Erlass</i> der Bundesversammlung ausarbeitet. Zu den Erlassformen gehört der Bundesbeschluss (Art. 163 BV). Der Bundesbeschluss ist u.a. die Erlassform zur Änderung der Bundesverfassung. Mittels Standesinitiative kann folglich auch verlangt werden, dass im Parlament ein Bundesbeschluss ausgearbeitet wird, der eine Änderung der Bundesverfassung zum Gegenstand hat.</p> <p>[Zur Illustration: Standesinitiative des Kantons Zug 14.307 „Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen. Änderung der Bundesverfassung“. Der entsprechende Bundesbeschluss (Änderung von Art. 39 BV) scheiterte am 14. Dez. 2018 in der Schlussabstimmung, weshalb es nicht zu einer Volksabstimmung kam.]</p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage trifft zu.</p>	
<p>g) Art. 112 BV gibt dem Bund eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p>	
<p>Von einer Grundsatzgesetzgebungskompetenz spricht man, wenn die Bundesverfassung dem Bund nicht eine umfassende Gesetzgebungskompetenz überträgt, sondern ihn lediglich dazu ermächtigt (allenfalls verpflichtet), durch Gesetz „<i>Grundsätze festzulegen</i>“ (vgl. z.B. Art. 75 Abs. 1 BV: Raumplanung). Die nähere Regelung bleibt in der Zuständigkeit der Kantone (z.B. kantonale Planungs- und Baugesetze).</p> <p>Art. 112 Abs. 1 BV gibt dem Bund die Kompetenz (und den Auftrag), Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu erlassen. Er hat dabei gemäss Art. 112 Abs. 2 BV bestimmte „Grundsätze“ zu <i>beachten</i>. Die Verwendung des Worts „Grundsatz“ macht aus der Kompetenz gemäss Art. 112 BV <i>nicht</i> eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Es handelt sich vielmehr um eine <i>umfassende</i> Gesetzgebungskompetenz, bei deren Wahrnehmung der Bundesgesetzgeber bestimmte <i>inhaltliche Vorgaben</i> – in Abs. 2 (Einleitung) als „Grundsätze“ bezeichnet – zu beachten hat (z.B. Höchstrente = maximal das Doppelte der Mindestrente).</p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage trifft nicht zu.</p>	1
<p>h) Das Gewaltmonopol des Staates ist ein Kennzeichen des Machtstaats Hobbes'scher Prägung, nicht jedoch des modernen demokratischen Rechtsstaats.</p>	
<p>„Gewaltmonopol“ bedeutet, dass es einem Akteur <i>allein</i> – unter Ausschluss aller anderen – vorbehalten ist, physische Gewalt (unmittelbaren Zwang) auszuüben bzw. die Ausübung physischer Gewalt zu legitimieren. Es gehört zu den zentralen Errungenschaften der Staatsentwicklung in der Neuzeit, dass der Staat auf seinem Gebiet das Gewaltmonopol innehat und damit über innere Souveränität verfügt und den <i>inneren Frieden bzw. Ruhe und Ordnung gewährleisten</i> kann.</p> <p>Das Gewaltmonopol ist daher nicht nur ein Kennzeichen des Machtstaats Hobbes'scher Prägung (vgl. Mahlmann, in: Staatsrecht, § 5, N. 2), sondern <i>auch</i> des mo-</p>	1

	Punkte
<p>den demokratischen Rechtsstaats (vgl. Kaufmann, in: Staatsrecht, § 2, N. 40 ff.). <i>[Den Unterschied zwischen Machtstaat und demokratischem Rechtsstaat macht m.a.W. nicht die Existenz bzw. Nichtexistenz des Gewaltmonopols aus, sondern, ob die Staatsgewalt (das Gewaltmonopol) in legitimer Weise ausgeübt wird oder nicht.]</i></p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage trifft nicht zu.</p>	
<p>i) Sowohl mit einer Motion als auch mit einem Postulat kann auf Bundesebene verlangt werden, dass der Entwurf für ein neues Gesetz ausgearbeitet wird.</p>	
<p>Mit einer Motion kann die Bundesversammlung den Bundesrat beauftragen, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen (Art. 120 ParlG). Zu den Erlassen der Bundesversammlung gehört auch das Bundesgesetz (Art. 163 Abs. 1 BV). Mit der Motion kann die Bundesversammlung vom Bundesrat somit u.a. die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs verlangen.</p> <p>Mit einem Postulat kann ein Rat (Nationalrat oder Ständerat) den Bundesrat beauftragen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei (Art. 123 und Art. 124 Abs. 2 ParlG). Der Bundesrat kann mittels Postulat somit <i>nicht verpflichtet</i> werden, bereits einen Entwurf für ein neues Gesetz vorzulegen.</p> <p><u>Fazit:</u> Die Aussage trifft nicht zu.</p> <p><i>[Hinweis: Bei der zu beurteilenden Aussage handelt sich um eine „sowohl als auch“-Aussage. Das Fazit „trifft teilweise zu“ ist daher nicht korrekt.]</i></p>	1